

Kroatien

1. Güterrecht

1.1 IPR

→ Mit Gesetz vom 08.10.1991 hat Kroatien das frühere IPR-Gesetz Jugoslawiens ausdrücklich als eigenes Gesetz übernommen. Dieses gilt auch weiterhin.

Das kroatische Recht unterscheidet nicht zwischen den güterrechtlichen und den allgemeinen Ehwirkungen. Nach Art. 36 IPRG knüpft das Güterrechtsstatut **wandelbar** an das Recht der **gemeinsamen Staatsangehörigkeit** der Ehegatten an; bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit gilt das Recht desjenigen Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben. Wenn die Ehegatten weder eine gemeinsame Staatsangehörigkeit noch einen Wohnsitz in demselben Staat besitzen, ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem sie den letzten gemeinsamen Wohnsitz besaßen.

Das kroatische Recht selbst kennt keine Rechtswahl, es erkennt aber eine Rechtswahl des Güterstatuts an, wenn dies durch das aus Sicht des kroatischen IPRG (objektiv) anwendbare Recht zugelassen wird (Art. 37 IPRG).

1.2 Materielles Recht

→ Familiengesetz vom 14.07.2003, in Kraft seit 22.07.2003. Am 20.06.2014 wurde ein neues FamG erlassen, das jedoch aufgrund einer Entscheidung des kroat. Verfassungsgerichts vom 12.01.2015 außer Kraft gesetzt wurde. Vorläufig ist daher das FamG von 2003 weiter anzuwenden.

→ die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist seit 2003 gesetzlich definiert. Es können sich u.a. Unterhaltspflichten, gesetzliche Erbrechte und vermögensrechtliche Folgen ergeben.

a) Gesetzlicher Güterstand:

eine besondere Art der Errungenschaftsgemeinschaft (keine Gesamthandsgemeinschaft, sondern ein „noch nicht bekanntes Institut der ehelichen Errungenschaft“).

Das kroatische Recht unterscheidet zwischen Eigenvermögen und dem ehelichen (= gemeinschaftlichen) Vermögen:

Eigenvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten bereits vor Eheschließung gehörte. Eheliches Vermögen wird das Vermögen, das die Ehegatten während der Ehe durch Arbeit erwerben und Surrogate hiervon, soweit sie „nichts anderes vereinbart haben“. Schenkungen und Erbschaften, die während der Ehe erworben werden, sowie Urheberrechte sind Eigenvermögen.

b) Wahlgüterstände:

Ehegatten können nach § 249 Abs. 2 FamG „ihre Beziehungen hinsichtlich des ehelichen Vermögens durch einen Ehevertrag anders“ regeln, wobei weitere Ausführungen zum Inhalt der eingeräumten Gestaltungsfreiheit in Eheverträgen im FamG nicht enthalten sind. Es gibt insbesondere keine Wahlgüterstände. Grundsätzlich dürfte es daher nach kroatischem Recht möglich sein, ehevertraglich zu vereinbaren, dass einzelne – möglicherweise auch alle – Vermögensgegenstände nicht in das eheliche Vermögen fallen, sondern Eigenvermögen eines Ehegatten darstellt.

Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform und die Unterschriften der Ehegatten müssen beglaubigt werden (§ 255 Abs. 3 FamG). Nicht vereinbaren können die Ehegatten die Anwendung ausländischen Rechts auf ihre vermögensrechtlichen Beziehungen (§ 257 FamG).

1.3 Fundstellen

- Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Kroatien (Stand 01.03.2014)
- Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2. Auflage, 2012, Länderteil Kroatien

2. Erbrecht

2.1 IPR

a) EU-Erbrechtsverordnung:

Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 ist die *EU-ErbVO* anwendbar. Diese knüpft das Erbstatut grundsätzlich an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an (Art. 21 EU-ErbVO).

Hinsichtlich des materiellen Erbrechts ist eine *Rechtswahl* möglich. Gewählt werden kann das *Heimatrecht* zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt des Erbfalls. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit kann der Erblasser jedes seiner Heimatrechte wählen (Art. 22 EU-ErbVO).

Zudem sind Rechtswahlen hinsichtlich der Zulässigkeit, materiellen Wirksamkeit, Bindungswirkungen und Voraussetzungen der Auflösung eines Erbvertrags möglich (Art. 25 EU-ErbVO).

b) Altfälle:

Für Erbfälle bis zum 16.08.2015 gilt folgendes:

Kroatien ist Vertragsstaat des *Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961*. Das Erbstatut richtet sich nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (Art. 30 IPRG). Es gilt der Grundsatz der Nachlasseneinheit.

2.2 Materielles Recht (→ „Gesetz über das Erben“, für Erbfälle ab 03.04.2003)

a) Gesetzliche Erbfolge:

Fall 1:

Die Kinder – wobei keine Unterscheidung zwischen ehelich und nichtehelich erfolgt – und der überlebende Ehegatte erben zu gleichen Teilen nach Köpfen (Art. 9, 10 ErbG).

Besonderheit: Schlagen alle Kinder aus, wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe (Art. 130 Abs. 5 ErbG).

Fall 2:

Der überlebende Ehegatte wird Erbe zu $\frac{1}{2}$, die Eltern jeweils zu $\frac{1}{4}$ (Art. 11 ErbG). Lebt nur noch einer der Eltern, wächst dem überlebenden Ehegatten das dem vorverstorbenen Elternteil zukommende Viertel zu. Der Ehegatte wird gesetzlicher Alleinerbe, wenn der Erblasser weder Eltern noch Abkömmlinge hinterlässt.

b) Gewillkürte Erbfolge, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht:

Verbot von Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament (materielles Verbot).

Einzig zulässige Verfügung von Todes wegen ist das Einzeltestament. Der Erbvertrag ist verboten (Art. 102 ErbG), ebenso Testiervertrag und Verträge über eine künftige Erbschaft oder ein künftiges Vermächtnis (Art. 103 ErbG). Gemeinschaftliche Testamente sind nach h.M. ebenso verboten, soweit wechselbezügliche Verfügungen enthalten sind.

Ein Pflichtteilsverzicht ist nicht möglich (Art. 103 ErbG). Jedoch können der Ehegatte und die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem einen bindenden vollständigen Erbverzicht vereinbaren (Art. 134 ErbG), der auch gegen die Abkömmlinge des Verzichtenden wirkt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Zulässige Testamentsform: handschriftliches Testament, Zwei-Zeugen-Testament und öffentliches Testament.

Inhalt eines Testaments können sein: Erbeinsetzung, Ersatzerbeinsetzung, und Vermächtnisanordnung (Damnationslegat) einschließlich Nießbrauchsvermächtnis. Zulässig sind auch Auf-

lagen (diese haben aber eine stärkere Wirkung als im deutschen Recht: im Falle schuldhafter Nichterfüllung entfällt automatisch die Erbenstellung des auflagenbeschwerten Erben). Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist ebenfalls zulässig, der Erblasser muss aber die Person des Testamentsvollstreckers selbst bestimmen. Er kann die Auswahl nicht dem Nachlassgericht oder einem Dritten überlassen. Vor- und Nacherbfolge ist unzulässig.

Der **Pflichtteil** ist als Noterbrecht ausgestaltet, das - sofern es der Erbe nicht anerkennt - durch Herabsetzungsklage innerhalb von drei Jahren nach Eröffnung des Testaments geltend gemacht werden muss. Dem Ehegatten des Erblassers (ggf. auch dem nichtehelichen Lebensgefährten) und den Kindern des Erblassers steht die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils als Noterbrecht zu. Die Eltern und sonstige Vorfahren sind nur dann noterberechtigt, wenn sie arbeitsunfähig und bedürftig sind, und zwar in Höhe eines Drittels ihres gesetzlichen Erbteils.

- c) Übergang des Nachlasses auf die Erben, Erbengemeinschaft:
Für den Übergang des Nachlasses auf die Erben gilt der Grundsatz des Vonselbsterwerbs, vorbehaltlich des Ausschlagungsrechts. Eine Annahme der Erbschaft ist nicht notwendig.

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft (Bruchteilseigentum mit ausschließlich gemeinsamer Verfügungsmacht der Erben). Eine Erbteilsübertragung ist nur auf Miterben zulässig. Ein Teilungsausschluss ist unwirksam.

2.3 Fundstellen

- Pintaric, Reform des kroatischen Erbrechts, ZEV 2003, 489
- Würzburger Notarhandbuch, 4. Auflage 2015, S. 3067 ff.
- Süß, Erbrecht in Europa, 2. Auflage 2007, Länderteil Kroatien

3. Urkunden- und Legalisationsverkehr, Auslandsvertretungen

Kroatien ist seit 08.10.1991 Vertragsstaat des *Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation*, d.h. eine Apostille genügt.

Kroatische Auslandsvertretung zuständig für Baden-Württemberg:
Generalkonsulat der Republik Kroatien
Liebenzeller Straße 5, 70372 Stuttgart; Tel. 0711/95 57 10

Deutsche Auslandsvertretung in der Republik Kroatien:
Botschaft in Zagreb
Ulica grada Vukovara 64, 10000 Zagreb;
<http://www.zagreb.diplo.de>

4. Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen

Kroatien ist kein Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht.